



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Entlastungsdienst für pflegende Angehörige Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Solothurn

Inhalt

1. Geltungsbereich	1
2. Gegenstand	1
3. Anmeldung und Ablauf des Einsatzes	1
4. Erreichbarkeit des Dienstes	2
5. EDA-Mitarbeiterin	2
6. Aufgaben und Zuständigkeiten der EDA-Mitarbeiterin	2
7. Grenzen des EDA	3
8. Schweigepflicht und Datenschutz	3
9. Pflichten des Kunden	4
10. Entschädigung	4
11. Annullierung von Einsätzen	5
12. Zahlungsbedingungen	5
13. Haftung	6
14. Gerichtsstand	6

Abkürzungen und Begrifflichkeiten

Die verwendeten männlichen oder weiblichen Bezeichnungen von Personen gelten jeweils für beide Geschlechter.

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
EDA Entlastungsdienst	Entlastungsdienst für pflegende Angehörige
EDA-Mitarbeiterin	EDA-Mitarbeiterin, welche die zu betreuende Person vor Ort begleitet und betreut
Kunde	Person, welche den EDA in Anspruch nimmt, ihre Angehörigen oder ihr gesetzlicher Vertreter
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Solothurn Baslerstrasse 44, 4600 Olten, T 032 622 37 20



1. Geltungsbereich

Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten des SRK und des Kunden, der den EDA in Anspruch nimmt.

Mit gegenseitiger Zusage eines Einsatzes anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB.

Diese AGB gehen den gesetzlichen Bestimmungen über das Auftragsverhältnis gemäss OR 394 ff. vor, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

Die Geltung der vorliegenden AGB beginnt, sobald das SRK den Einsatz bestätigt, und endet, wenn der Auftrag gemäss den vereinbarten Modalitäten ausgeführt wurde.

2. Gegenstand

Der EDA hat den Auftrag, pflegende Angehörige, bei der von ihnen betreuten Person, abzulösen oder zu entlasten.

Der EDA trägt dazu bei, dass die betreute Person möglichst lange zu Hause leben kann.

Der EDA kann z.B. die Leistungen der Spitex-Organisation ergänzen.

Der EDA leistet Einsätze wie folgt:

- ein- oder mehrmals pro Woche während einer Dauer von mindestens drei Stunden;
- zu Hause bei der zu betreuende Person;
- auf Anfrage des Kunden oder dessen Versorgungsnetzes.

Zu betreuende Person: erwachsene Personen; insbesondere ältere Menschen, Menschen mit gesundheitlichen Herausforderungen und Menschen mit einer Behinderung.

Dementia Care

Wenn eine Person an einer Demenzerkrankung leidet, wird im Rahmen des Angebots "Dementia Care" eine vergünstigte Unterstützung von bis zu 12 Stunden pro Monat angeboten. Nach Möglichkeit sollte die Demenz durch ein ärztliches Attest bestätigt werden.

3. Anmeldung und Ablauf des Einsatzes

- Die Anfrage beim EDA erfolgt telefonisch oder schriftlich.
- Das SRK analysiert die Anfrage und entscheidet, ob es sich um eine Situation handelt, welches für das der EDA geeignet ist und ob dieser Einsatz grundsätzlich übernommen werden kann. Es besteht keine Übernahmepflicht.
- Entsprechend den gewünschten Tagen und Einsatzzeiten sucht der EDA eine oder mehrere EDA-Mitarbeiterinnen für den Einsatz.
- Als nächster Schritt wird eine kostenpflichtige Erstabklärung beim Kunden zu Hause vorgenommen. Die Gegebenheiten und der Rahmen des Einsatzes werden besprochen, in einer Bedarfsabklärung festgehalten und unterschrieben.
- Nach erfolgter Bedarfsabklärung vor Ort erstellt der EDA der EDA-Mitarbeiterin einen Einsatzrapport mit allen notwendigen Informationen des Klienten ab.
- Bevor der erste Einsatz erfolgt, plant der EDA-Mitarbeiterin ein Kennenlern Termin.
- Die EDA-Mitarbeiterin begibt sich in die Wohnung und löst die Angehörigen ab, damit diese sich etwas Zeit für sich nehmen können.



4. Erreichbarkeit des Dienstes

Der EDA ist während den üblichen Öffnungszeiten des SRK erreichbar.
(T 032 622 37 20, entlastung@srk-solothurn.ch)

5. EDA-Mitarbeiterin

Die EDA-Mitarbeiterin verfügt mindestens über eine Qualifikation als Pflegehelferin SRK und Erfahrung in der Betreuung von Menschen. Sie wird vom EDA nach festgelegten Kriterien angestellt und vom SRK entlohnt. Die EDA-Mitarbeiterin erhält vom SRK fallbezogene Begleitung, Supervision und Weiterbildungsmöglichkeiten u.a. in Bezug auf die Thematik Demenz.

6. Aufgaben und Zuständigkeiten der EDA-Mitarbeiterin

Die EDA-Mitarbeiterin übernimmt stellvertretend diejenigen Aufgaben, welche die Angehörigen üblicherweise in dieser Zeit ausführen würden. Die EDA-Mitarbeiterin legt vor allem den Fokus auf **Begleitung, Betreuung und Beschäftigung**.

Die EDA-Mitarbeiterin übernimmt grundsätzlich Aufgaben in folgenden Bereichen:

Begleitung, Betreuung, Beschäftigung	Grundpflege	Haushalt/Hauswirtschaft (Hilfe zur Selbsthilfe)
• Gespräche/Unterhaltung • Gesellschaft leisten • Alltagsgestaltung, Alltagsbegleitung, Tagesstrukturen gestalten • Aktivierung z.B.: spielen, basteln, vorlesen • Termine organisieren und kontrollieren • Gedächtnistraining • Spazieren • Begleitung ausser Haus z.B.: ins Café, zu Freunden, Ausflüge etc.	• Unterstützung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens, z.B. Kleider auswählen, An- und Ausziehen, Toilettengang, Körperpflege, Essen und Trinken, Mobilität etc. • Erinnerung an Medikamenteneinnahme von gerichteten und kontrollierten Medikamenten im Auftrag der Angehörigen oder der Spitex-Organisation	• Einkaufsliste erstellen/einkaufen • Vor- und zubereiten von warmen und kalten Mahlzeiten und Getränken • Staubwischen, Staubsaugen • Betten, Bettwäsche wechseln • Wäsche waschen, Wäsche einräumen, kleine Bügelarbeiten Die EDA-Mitarbeiterin führt Aufgaben in diesem Bereich mit dem Fokus „Hilfe zur Selbsthilfe“ und wann immer möglich gemeinsam mit der zu betreuende Person aus.



Die EDA-Mitarbeiterin

- berücksichtigt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Fähigkeiten der zu betreuende Person und passt sich deren Tempo an
- unterstützt die Person, ihre Selbstständigkeit zu bewahren
- hält sich bei der Betreuung der Person an die Anweisungen der Angehörigen und des SRK
- Sie weiss, wo sie im Notfall Hilfe anfordern kann, und trifft im Rahmen ihrer Kompetenzen als Pflegehelferin SRK die geeigneten Massnahmen.

7. Grenzen des EDA

- Der EDA erbringt keine rein pflegerischen Leistungen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes (KVG). Bei solchen Anfragen verweist das SRK auf die Spitex-Organisation.
- Der EDA übernimmt keine Haushaltsarbeiten ausser im Rahmen „Hilfe zur Selbsthilfe“.
- Der EDA ist nicht als „rundum“-Betreuung gedacht. Die beste Wirkung für eine gute Entlastung wird dadurch erreicht, dass der EDA in Ergänzung von pflegenden Angehörigen, Spitex-Organisation und hauswirtschaftlichen Diensten in Anspruch genommen wird.

8. Schweigepflicht und Datenschutz

Das SRK behandelt alle Informationen, die ihm im Hinblick auf die Ausführung eines Auftrags anvertraut werden, sowie alle Familiengeheimnisse und privaten Informationen, von denen es im Rahmen des Einsatzes Kenntnis erhält, streng vertraulich.

Die Schweigepflicht besteht auch nach der Erbringung des Einsatzes weiter. Sie gilt für alle Personen, die in die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes einbezogen sind. Das SRK Kanton Solothurn bearbeitet Personendaten des Kunden und der zu betreuende Person im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung EDA sowie für weiterführende Angebote und Fundraising des SRK Kanton Solothurn soweit notwendig, und es beachtet dabei die Grundsätze der jeweils geltenden schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

An Dritte werden ohne Einverständnis des Kunden oder der zu betreuende Person keine Daten bekanntgegeben. Der Kunde ist damit einverstanden und er kann das Einverständnis jederzeit widerrufen. Ab Widerruf werden keine Daten mehr bearbeitet, ausser einer gesetzlichen Bestimmung sieht das vor. Die Grundsätze unserer Datenbearbeitung finden Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Website:

<https://www.srk-solothurn.ch/sicher-und-vertraulich>



9. Pflichten des Kunden

Der Kunde gibt dem SRK alle Informationen zu den folgenden Aspekten:

- Gesundheitszustand der zu betreuende Person, deren Fähigkeiten und Herausforderungen
- die von Angehörigen oder Spitex Organisation gerichteten und kontrollierten Medikamente, die in deren Auftrag allenfalls der zu betreuende Person verabreicht werden müssen
- weitere Personen/Organisationen, welche die Person betreuen (Spitex, Physiotherapie, Arzt usw.)
- gewünschte Aktivitäten während des Einsatzes (Spaziergang, Mahlzeit, verschiedene Aktivitäten etc.)
- allfällige zeitliche Änderungen oder Annullierung von bereits geplanten Einsätzen

Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der vereinbarten Entschädigung.

10. Entschädigung

Das SRK ist ein gemeinnütziger Verein, die Tarife im EDA sind sozial verträglich und als Sozialtarife zu verstehen. Das heisst, diese Tarife decken nur einen Teil der entstehenden Kosten zum Erbringen der Dienstleistung. Es braucht neben den Dienstleistungseinnahmen weitere Mittel von Stiftungen und Spendern.

Damit der EDA von allen Menschen im Kanton Solothurn zu einem fairen und sozialen Preis genutzt werden kann, ist das SRK darauf angewiesen, dass finanziell gut gestellte Personen einen von ihnen selbst bestimmten Solidaritätstarif bezahlen.

Sozialtarif	Dementia Care
CHF 45.00/Std Dieser Tarif soll möglichst vielen Menschen im Kanton Solothurn zu einem fairen und sozialen Preis Einsätze des EDA ermöglichen. Wenn vom Kunden kein Gesuch für einen individuellen Sozialtarif gestellt oder ein Solidaritätstarif festgelegt wird, gilt automatisch der Sozialtarif.	CHF 35.00/Std Spezialangebot für Einsätze bei Menschen mit Demenz (max. 12 Stunden pro Monat)
Die Mindesteinsatzdauer pro Einsatz ist drei Stunden. Bei längerer Einsatzdauer wird jede weitere angefangene Viertelstunde belastet.	



Zuschläge und weitere Kosten:

Einsatzabklärung/Beratungsgespräch vor Ort	einmalig	CHF	92.60
Einsatzabklärung/Beratungsgespräch telefonisch	Einmalig	CHF	43.30
Wegpauschale	pro Einsatz	CHF	15.00
Sonntags- und Feiertagszuschlag	pro Stunde	CHF	15.00
Nachzuschlag (23.00 bis 6.00 Uhr)	pro Stunde	CHF	15.00
Autofahrten im Auftrag (Parkgebühren werden nach Auslagen in Rechnung gestellt)	pro km	CHF	1.25
ÖV-Fahrten im Auftrag	nach Auslagen		
Verpflegung und Logis: Während des Einsatzes wird der EDA Mitarbeiterin Verpflegung (in der Nacht zusätzlich Logis) zur Verfügung gestellt.			
Alle Preise sind in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer. Stand 1.4.2025. Preisänderungen vorbehalten.			

11. Annullierung von Einsätzen

Annullierung durch den Kunden:

- Bei einer Annullierung weniger als 24 Stunden vor dem Einsatz wird ein Einsatz von drei Stunden in Rechnung gestellt.

Annullierung durch das SRK:

- Das SRK kann einen Einsatz in aussergewöhnlichen Situationen kurzfristig absagen (z.B. bei kurzfristiger Erkrankung der EDA-Mitarbeiterin).
- Bei Ferienabwesenheiten oder längerfristigen Krankheitsausfällen der EDA-Mitarbeiterin kann das SRK einen Ersatz nicht garantieren.
- Geplante Einsätze, die auf einen nationalen oder kantonalen Feiertag fallen, werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und bei vorhandener Kapazität der EDA-Mitarbeiterin geleistet.

12. Zahlungsbedingungen

Der Betrag wird monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.



13. Haftung

Das SRK haftet für die ordnungsgemässe Erbringung der Leistungen, die sich aus diesen Vertragsbestimmungen ableiten. Im Rahmen der gesetzlichen Grenzen wird jede Haftung für Folgeschäden oder indirekte Schäden (z.B. entgangener Gewinn) ausgeschlossen. Dies gilt auch für die EDA-Mitarbeiterin sowie für die Elemente, die durch diesen Vertrag nicht abgedeckt werden.

14. Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem SRK einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrags unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des SRK Kanton Solothurn.